



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Werbungskostenabzug für eine Abschiedsfeier und zur Gewerblichkeit einer Vermietung von Unterkunftsplätzen.

### Aktuelle Entscheidungen

#### **Kosten für Abschiedsfeier als Werbungskosten abzugsfähig**

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 29. Mai 2015 ([Az. 4 K 3236/12 E](#)) entschieden, dass Aufwendungen für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich seines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, Werbungskosten darstellen können.

Der Kläger war langjährig als leitender Angestellter in einem Unternehmen tätig. Anlässlich seines Wechsels an eine Fachhochschule, an der er eine Lehrtätigkeit aufnahm, lud der Kläger ausschließlich Gäste aus seinem beruflichen Umfeld zu einem Abendessen in ein Restaurant ein. Die Kosten für die Feier machte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Aufwendungen überwiegend privat veranlasst gewesen seien.

Der Senat gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel des Klägers, sei rein beruflicher Natur gewesen. Die Auswahl der Gäste deute ebenfalls auf eine berufliche Veranlassung hin. Außerdem habe der Kläger seinen bisherigen Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abgestimmt und sein Sekretariat ihn bei den Anmeldungen unterstützt habe. Auch die Kosten der Feier von etwa 50 EUR pro Person seien unter Berücksichtigung des Verdienstes und der beruflichen Stellung des Klägers nicht unangemessen hoch.

Näheres können Sie der [Pressemitteilung Nr. 8 vom 15. Juli 2015](#) entnehmen.

#### **Vermietung von Unterkunftsplätzen an Subunternehmer der örtlichen Fleischverarbeitungsindustrie ist gewerblich**

Mit Urteil vom 13. Mai 2015 ([Az. 10 K 1207/13 E,G](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Vermietung von Unterkünften an Subunternehmer der örtlichen Fleischverarbeitungsindustrie zur Unterbringung von Arbeitnehmern als gewerblich einzustufen ist.

Der Kläger stattete eigene und angemietete Immobilien mit Schlafgelegenheiten in der Weise aus, dass mehrere Personen je Zimmer untergebracht werden konnten. Er vermietete die Immobilien an verschiedene Subunternehmer der örtlichen Fleischverarbeitungsindustrie, die diese als Unterkünfte für die von ihnen beschäftigten, nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer nutzten. Die vereinbarte Miete betraf sich dabei nach der Anzahl der Personen, die in der jeweiligen Immobilie untergebracht

waren. Das Finanzamt behandelte den Kläger als gewerblichen Vermieter.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Im Streitfall hätten nicht die Immobilien die Grundlage der Vermietungstätigkeit des Klägers gebildet, sondern die von ihm selbst eingerichteten Unterkunftsplätze. Für die Mieter wiederum habe nicht die Anmietung von Wohnraum, sondern die Beherbergung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern im Vordergrund gestanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 6 vom 1. Juli 2015](#).

## **Aufwendungen zur Beseitigung eines Ölschadens stellen keine Nachlassverbindlichkeit dar**

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 30. April 2015 ([Az. 3 K 900/13 Erb](#)) entschieden, dass Aufwendungen zur Beseitigung eines Ölschadens bei der Erbschaftsteuer nicht steuermindernd als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Der Kläger beerbte neben weiteren Erben seinen Onkel, zu dessen Nachlass ein Zweifamilienhaus gehörte. Für dieses Objekt hatte der Onkel noch zu Lebzeiten Heizöl bezogen, das aufgrund minderer Qualität zu einer Verschmutzung der Heizungsanlage führte. Der hierdurch verursachte Ölaustritt wurde erst nach dem Tod des Onkels bemerkt. Die anteiligen Kosten für die Beseitigung des ausgetretenen Öls machte der Kläger in seiner Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab.

Der Senat teilte die Auffassung des Finanzamts und wies die Klage ab. Der Umstand, dass der Onkel des Klägers durch den Einkauf von ungeeignetem Öl die Ursache für die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gesetzt habe, reiche für den Abzug der Aufwendungen als Nachlassverbindlichkeiten nicht aus. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 33/15 anhängig.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 7 vom 1. Juli 2015](#).

## **Außergewöhnliche Belastungen: Auch Prämien- und Bausparverträge eines Unterhaltsempfängers sind als dessen eigenes Vermögen anzusehen**

Mit Urteil vom 10. Juni 2015 ([Az. 9 K 3230/14 E](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass in die Prüfung, ob ein Unterhaltsempfänger ein nur geringes Vermögen im Sinne von § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG besitzt, auch Verträge mit fester Laufzeit wie Prämien- und Bausparverträge einzubeziehen sind.

Die Kläger machten für das Jahr 2012 Unterhaltszahlungen an ihren Sohn als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG geltend. Der Sohn, der zu Beginn des Jahres das 25. Lebensjahr vollendet hatte, beendete im Wintersemester 2012/13 sein Studium. Sein eigenes Vermögen setzte sich zusammen aus einem Bausparvertrag, einen Prämienparvertrag, mehreren Wachstumssparverträgen mit fester Laufzeit und in geringem Umfang aus Aktien. Es belief sich Anfang 2012 auf ca. 25.000 EUR und erhöhte sich im Laufe des Jahres um weitere 2.000 EUR. Das Finanzamt versagte den Abzug der Unterhaltsaufwendungen, weil das Vermögen des Sohnes zu hoch sei. Demgegenüber machten die Kläger geltend, dass das für den Unterhalt des Sohnes einsetzbare Vermögen lediglich gering sei. Nicht zu berücksichtigen seien der Bausparvertrag, weil dieser noch nicht zuteilungsreif sei, der Prämienparvertrag, weil eine vorzeitige Kündigung einen erheblichen Teil des Prämienatzes hätte entfallen lassen und die im Jahr 2012 abgeschlossenen Wachstumssparverträge, die erst im Folgejahr kündbar gewesen seien. Zudem habe das von den Eltern und Großeltern zugewendete Vermögen dem Berufseinstieg des Sohnes dienen sollen.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen als

außergewöhnliche Belastungen komme nur dann in Betracht, wenn die unterhaltene Person ein nur geringes Vermögen besitzt. Die hierzu von der Rechtsprechung entwickelte Grenze von 15.500 EUR sei auch für das Jahr 2012 zu Grunde zu legen, da dieser Betrag immer noch deutlich über dem sozialrechtlichen Grundfreibetrag von 10.050 EUR liege. Das Vermögen des Sohnes überschreite diese Grenze deutlich. Dabei seien sämtliche Verträge zugrunde zu legen. Sowohl der Bausparvertrag als auch der Prämienparvertrag hätten vorzeitig gekündigt und die Guthaben ausbezahlt werden können. Hinsichtlich der Wachstumssparverträge müssten sich die Kläger entgegen halten lassen, dass diese Anlageform erst im Streitjahr 2012 gewählt worden sei. Im Streitfall sei es zumutbar gewesen, Verträge vorzeitig zu kündigen, auch wenn dies zu wirtschaftlichen Nachteilen geführt hätte. Dies gelte vor allem deshalb, weil der Einsatz des Vermögens auf einen kurzen Zeitraum beschränkt gewesen wäre. Es sei nämlich absehbar gewesen, dass der Sohn sein Studium im Jahr 2012 abschließen und Anfang 2013 eine gut bezahlte Erwerbstätigkeit als Akademiker aufnehmen würde. Dass die Geldmittel für andere Zwecke vorgesehen gewesen seien, führe nicht dazu, dass ein Härtefall vorliege, der eine Verschonung des Vermögens rechtfertigen könnte.

## **Ein Betriebsprüfer hat im Finanzamt seine regelmäßige Arbeitsstätte**

Ein Betriebsprüfer, der ca. zwei Drittel seiner Tätigkeit in seinem Büro im Finanzamt ausgeübt, hat dort seine regelmäßige Arbeitsstätte. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 12. Juni 2015 ([Az. 4 K 3395/13 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist als Betriebsprüfer beim beklagten Finanzamt beschäftigt. Ihm steht dort ein eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung, den er im Streitjahr 2012 an 185 Tagen aufsuchte. Von seiner gesamten Arbeitszeit entfielen etwa zwei Drittel auf diesen Arbeitsplatz (Prüfungsvor- und -nachbereitungen sowie Prüfungen im Innendienst). Die übrige Arbeitstätigkeit übte der Kläger im Außendienst aus. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten des Klägers zwischen Wohnung und Finanzamt lediglich die Entfernungspauschale. Demgegenüber machte der Kläger die tatsächlichen Kosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend, weil die Prüfungshandlungen vor Ort nach seiner Ansicht den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit eines Außenprüfers ausmachten.

Dies sah das Gericht anders und wies die Klage ab. Ein höherer Fahrtkostenabzug sowie eine Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen kämen nicht in Betracht, weil der Kläger im Finanzamt seine regelmäßige Arbeitsstätte habe. Seinen dortigen Arbeitsplatz habe er nachhaltig und regelmäßig aufgesucht. Gegenüber den anderen Tätigkeitsorten komme diesem Arbeitsplatz eine herausragende Stellung zu. Der Kläger habe sich auf regelmäßige Fahrten zum Finanzamt einstellen und seine Fahrtkosten dementsprechend minimieren können. Unabhängig davon liege auch der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Finanzamt. Maßgeblich sei insoweit die Tätigkeit, die er seinem Dienstherrn schulde. Hierzu gehörten auch die Prüfungsvorbereitung und das Abfassen der Prüfungsberichte, die nicht als unbedeutende Hilfstätigkeiten anzusehen seien. Auch die nicht unbedeutende Zahl der an Amtsstelle durchgeführten Prüfungen sei bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen. Der Streitfall sei anders gelagert als der dem BFH-Urteil vom 9. Juni 2011 (VI R 58/09) zugrunde liegende Fall einer Betriebsprüferin mit einem Heimarbeitsplatz, die das Finanzamt nur selten aufsucht.

## **Weitere Entscheidungen im Überblick**

### **Einkommensteuer / Schätzung**

**Zum Nachweis eines Internet-Fahrzeughandels anhand von Indizien und zur Schätzung der Umsätze und Gewinne** (Urteil vom 19. Juni 2015, [Az. 14 K 3865/12 E,U](#))

### **Einkommensteuer / Lohnsteuer**

**Zum Nachweis der Beschäftigung von Schwarzarbeitern im Baugewerbe anhand von Indizien und zur Schätzung der Schwarzlöhne als Grundlage eines Lohnsteuerhaftungsbescheids** (Beschluss vom 23. Juni 2015, [Az. 1 V 1012/15 L](#))

## Umwandlungssteuerrecht

Zur Aufteilung der Anschaffungskosten steuerverstrickter GmbH-Anteile bei Einbringung eines (Teil-)Betriebs (Urteil vom 25. März 2015, [Az. 9 K 3615/10 K.G.F.](#), Rev. BFH I R 49/15)

## Umsatzsteuer

Zur Haftung einer Bank nach § 13c UStG bei Globalzession, soweit sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter Zahlungen vereinnahmt (Urteil vom 16. April 2015, [Az. 5 K 815/12 U](#))

Hat der Zwangsverwalter einen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus Abschlagsrechnungen für Reparaturleistungen an einem steuerpflichtig vermieteten Grundstück, die erst nach steuerfreier Zwangsversteigerung durchgeführt werden? (Urteil vom 16. April 2015, [Az. 5 K 2317/12 U](#))

## Verfahrensrecht

Zur Rechtsmissbräuchlichkeit einer Klage, mit der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, die Geltung des Grundgesetzes und der einfachen Gesetze sowie die Legitimität der handelnden Behörden und Gerichte bestritten werden (Urteil vom 14. April 2015, [Az. 1 K 3123/14 F](#))

## In eigener Sache

### 5. Referendartag im Finanzgericht Münster

Am 24. Juni 2015 fand bereits zum 5. Mal ein Referendartag beim Finanzgericht Münster statt. Auch in diesem Jahr wurden angehende Juristinnen und Juristen eingeladen, um sich einen Eindruck von der Arbeitsweise des Finanzgerichts zu verschaffen. Die Teilnehmer hatten im Rahmen eines Sitzungsbesuchs beim 7. Senat des Finanzgerichts Münster die Gelegenheit, mündliche Verhandlungen zu verschiedenen steuerlichen Streitfragen zu verfolgen. Im Anschluss daran konnten sie sich im Gespräch mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts **Wilhelm Markert** – zugleich Vorsitzender des 7. Senats - und Richter am Finanzgericht **Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt** über das Finanzgericht Münster und die richterliche Tätigkeit informieren. Außerdem beantwortete der Personaldezernent des Gerichts, Richter am Finanzgericht **Dr. Jens Reddig**, Fragen zu den Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf des Finanzrichters.

Rechtsreferendare haben auch die Möglichkeit, ihre dreimonatige Wahlstation beim Finanzgericht Münster zu absolvieren, um einen intensiveren Einblick in die finanzrichterliche Tätigkeit zu erlangen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Homepage](#).

#### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [newsletter@fg-muenster.nrw.de](mailto:newsletter@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.